



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
Hauptplatz 1
8111 Gratwein-Straßengel

Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos

Tel.: +43 (316) 7075-400

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-541000/2022-64

Graz, am 27.03.2026

Ggst.: Sappi Austria Produktions GmbH & Co KG, Gratkorn,
Oberflächenentwässerung – wasserrechtliche Überprüfung

K U N D M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 24.09.2025 hat die Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG die Bauvollendung der mit gewerberechtlichem Bescheid vom 09.03.2023, GZ.: BHGU-541000/2022-50, bewilligten Oberflächenentwässerungsanlage angezeigt.

Hierüber wird zwecks Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 08. April 2026, 11:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

8101 Gratkorn, Brucker Straße 21

Rechtsgrundlagen:

§ 333 und 356b Abs. 3 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF

§§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215 idgF

§§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Bodlos

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter +43 (676) 8664-0045



Hinweise:

Nachbarn, deren gem. § 12 Abs. 3 WRG 1959 wasserrechtlich geschützte Interessen (Wasserbenutzung, Eigentum) betroffen sein können, haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **vor** der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 30.03.2026 

Abgenommen am: